

Die Beihilferegeln von Rheinland-Pfalz

Die Beihilfeleistungen sind in der Beihilfeverordnung des Landes Rheinland-Pfalz geregelt.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

	Zahntechnische Material- und Laborkosten sind beihilfefähig zu	60 %
	Zweibettzimmer/Chefarztbehandlung	für 26 € pro Monat
	Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag	12 €
	Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Jahr * 20.450 € bei Hochzeit und Verbeamtung vor 2012	unter 17.000 €*



	Beihilfeleistung + Beihilfeergänzung	PKV-Leistung
Beamtin/Beamter	50 %	50 %
Beamte mit mind. 2 Kindern (mit Kindergeldanspruch) Ehepartner (sofern berücksichtigungsfähig) Pensionäre	70 %	30 %
Kind (mit Kindergeldanspruch)	80 %	20 %
Polizeibeamte	<ul style="list-style-type: none"> • Polizeibeamte mit Anspruch auf Heilfürsorge zum 30.09.2017 erhalten Heilfürsorge. • Alle anderen Polizeibeamte erhalten Beihilfe. 	

Hinweise:

Bei Personen, die einen **Arbeitgeberzuschuss zu ihrem PKV-Beitrag** erhalten, reduziert sich der Satz der Beihilfeleistung um 20 %. Wird auf den Arbeitgeberzuschuss verzichtet, wenn erstmalig ein Anspruch entsteht, kommt es zu keiner Reduzierung. Pensionäre und deren berücksichtigungsfähigen Ehegatten erhalten auf Antrag 80 % Beihilfe, wenn der PKV-Beitrag mehr als 15 % des Einkommens beträgt und das monatliche Gesamteinkommen 1.940 € bei Verheirateten bzw. 1.680 € bei Ledigen nicht übersteigt.

Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter der Versicherungspflichtgrenze lagen:

- Bei Besoldungsgruppe bis A8 sowie Beamtenanwärtern in voller Höhe der Beiträge, sonst bis zu 31 €/Monat
 - Beamtenanwärter, deren Beamtenstatus aufgrund der Elternzeit endet, erhalten 42,18 € für die Dauer der Elternzeit
- Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beim Arzt	
Ärztliche Behandlung	Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen
Heilpraktiker	Beihilfefähige Höchstbeträge gemäß einer Liste der Bundesbeihilfe
Arzneimittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel, keine Zuzahlung
Beförderung	Keine Zuzahlung
Hilfsmittel	Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstsätzen, keine Zuzahlung
Sehhilfen	Gläser, Kontaktlinsen und Gestelle bis zu bestimmten Höchstgrenzen

Beihilfeergänzung:
Tarif BEb

Im Krankenhaus	
Regelleistungen	Ja
Zweibettzimmer	Ja, wenn 26 €/Monat von Besoldung einbehalten werden; Zuzahlung von 12 € je Tag
Privatärztliche Behandlung	Ja, wenn 26 €/Monat von Besoldung einbehalten werden

Wahlleistungen im
Krankenhaus:
Tarif CG.2% + CSD

Empfohlenes
Krankenhaus-
tagegeld: 15 €

Beim Zahnarzt	
Zahnärztliche Behandlung	Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen
Zahnersatz	Beihilfefähig (ab einem Jahr im öffentlichen Dienst sowie bei Unfall)
Implantate	Bis 2 Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen ohne Begrenzung
Material- u. Laborkosten	Zu 60 % beihilfefähig
Kieferorthopädie	Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen und bei medizinischer Notwendigkeit auch darüber hinaus

Pflege	
Ambulant/Stationär	Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI
Unterkunft/Verpflegung	Wird erstattet, wenn Eigenanteil überschritten ist

Weitere Leistungen/Besonderheiten	
Kur- und Rehaleistungen	Kurleistungen, Zuschuss für Unterkunft/Verpflegung 16 € (max. 23 Tage) Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, Mutter- bzw. Vater-Kind Kuren inkl. Fahrtkosten und Unterkunft und Verpflegung nach Zusage i.d.R. bis 30 Tage
Familien- und Haushaltshilfe	Bei außerhäuslicher Unterbringung (inkl. 28 Tage danach) sowie Tod, wenn Kinder bis 15 Jahren im Haushalt, bis zur Höhe des Mindestlohns, max. 8 Stunden / Tag
Belastungsgrenze für Eigenanteile	2 % des Einkommens, bei Dauererkrankung 1 % des Einkommens
Kostendämpfungs-pauschale	100 - 750 € pro Jahr, je nach Besoldungsstufe
Mindestbetrag für einen Beihilfeantrag	Keine

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter www.hallesche.de/beihilfeverordnungen.